



Satzung des TSV DUWO 08 e.V.

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 03.04.1959; zuletzt geändert am 28.05.2018.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein DUWO 08"
- Er ist aus einer Vereinigung der drei Vereine Männer-Turnverein Duvenstedt von 1908, Sportverein Wohldorf-Ohlstedt von 1924 und Sportverein Duvenstedt von 1924 entstanden. Der Zusatz „08“ erfolgte, um die Tradition des Männer-Turnvereins Duvenstedt von 1908 zu wahren.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist am 12. Oktober 1959 in das Vereinsregister unter der. Nr. VR 6166 eingetragen worden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein will die Bevölkerung von Duvenstedt - Wohldorf - Ohlstedt und Umgebung für den Sport gewinnen und eine Gemeinschaft bilden, in der eine kameradschaftliche Freundschaft gepflegt wird. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die allgemeine sportliche Betätigung auf breiter Grundlage als auch durch Schulung und Training zum Wettkampf und zur Leistung im Sinne des olympischen Gedankens.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes e.V. und bzw. wird Mitglied in den Fachverbänden, die für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen sind.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Bindungen und/oder Bestrebungen politischer oder konfessioneller Art gehören ausdrücklich nicht zum Vereinszweck.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche Person unter Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages werden.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm Beauftragter. Die Aufnahme muss schriftlich bestätigt werden. Der Verein ist zur Bekanntgabe von Ablehnungsgründen nicht verpflichtet.
- Bei Minderjährigen muss der Aufnahmeantrag seitens des gesetzlichen Vertreters gestellt werden.
- 3.2 Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins unter Berücksichtigung der vom Vorstand erlassenen Vorschriften zu nutzen. Gegen von einem Abteilungsleiter sportlich begründete Disziplinarmaßnahmen sowie bei Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten jeglicher Art können die Mitglieder beim Vorstand Beschwerde einlegen.
- 3.3 Pflichten
- Alle Mitglieder, ausgenommen die Ehrenmitglieder, sind zur Zahlung ihrer Verpflichtungen gemäß § 4 verpflichtet. Gesetzliche Vertreter haften für Minderjährige.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von ihm gewählte Sportart nach den Richtlinien des Hamburger Sportbundes e.V. bzw. der Fachverbände auszuüben und dabei den Aufforderungen zum Spielen, zum Schiedsrichtern usw. unbedingt Folge zu leisten. Begründete Verhinderungen sind den jeweils zuständigen Abteilungsleitern bzw. den von diesen Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
- Bei Veranstaltungen des Vereins ist es selbstverständliche Pflicht aller Mitglieder, den Vorstand nach besten Kräften zu unterstützen. Bei Verstößen gegen vorstehende Pflichten ist der Vorstand bzw. sind die von ihm bestätigten Abteilungsleiter berechtigt, begründete Disziplinarmaßnahmen zu treffen. Diese können in einem Verweis oder dem zeitweiligen Ausschluss vom Spielbetrieb bestehen.
- Durch fahrlässiges Verschulden eines Mitgliedes verursachte Verbandsstrafen und/oder sonstige finanzielle Nachteile für den Verein sind von dem betreffenden Mitglied zu tragen.

- 3.4 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.5 Mitglieder, denen die Teilnahme am Vereinsleben nicht möglich ist aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, können auf Antrag für die Dauer von bis zu einem Jahr beitragsfrei gestellt werden.
- 3.6 Für passive Mitglieder kommt ein reduzierter Beitragssatz zur Anwendung.

§ 4 Gebühren, Beiträge und Umlagen

- 4.1 Die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand nach Abstimmung mit den Abteilungsleitern festgesetzt und durch Aushang im Clubhaus oder in Veröffentlichung in gedruckter oder elektronischer Form bekanntgemacht.
- 4.2 Die Mitgliedsbeiträge sind mindestens vierteljährlich im Voraus nach Maßgabe der Beitragsordnung zu zahlen. Alle Kosten, die dem Verein durch Einziehen rückständiger Beiträge entstehen, sind von dem säumigen Mitglied zu tragen. Für die Zahlungsverpflichtungen Minderjähriger haften deren gesetzliche Vertreter.
- 4.3 Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern Beiträge stunden, herabsetzen oder erlassen.
- 4.4 Bei Austritt bleibt der Anspruch auf rückständige Beiträge bestehen.
- 4.5 Aus besonderem Anlass kann der Verein pro Geschäftsjahr Umlagen bis zu einem Jahresbeitrag erheben. Die Entscheidung über derartige außerordentliche Zahlungen fällt eine Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4.6 Betreffen solche außerordentlichen Zahlungen nicht alle Mitglieder des Gesamtvereins, sondern nur einzelne Abteilungen, so dürfen sie nur mit Zustimmung der davon betroffenen Abteilung erhoben werden. Die Entscheidung hierüber fällen die Mitglieder der jeweiligen Abteilung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen und muss vom Vorstand schriftlich bestätigt werden.
- 5.2 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur auf den Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig. Ausnahmeregelungen für einzelne Abteilungen / Mitglieder kann der Vorstand nach Abstimmung mit den Abteilungsleitern beschließen.
- 5.3 Eine Streichung der Mitgliedschaft kann der Verein vornehmen, wenn das Mitglied mit mehr als sechs Monatsbeiträgen im Verzug ist.
- 5.4 Ein Mitglied, das in gröblicher Weise gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins und/oder die Satzungen des Hamburger Sportbundes e.V. und der angeschlossenen Verbände verstößt, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - der Ältestenrat
 - die Beisitzer

§ 7 Verwaltung des Vereins

- 7.1 Der Verein verwaltet sich durch:
- den Vorstand
 - die Beisitzer
 - den Ältestenrat
 - die Abteilungsleiter
 - die Rechnungsprüfer
- 7.2 Vorstand, Abteilungsleiter und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die spätestens im zweiten Quartal einzuberufende Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung der Mitglieder bezeichnet.



- 8.2 Zu jeder Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Veröffentlichung durch Aushang in der Geschäftsstelle / im Clubhaus des Vereins und / oder im Internet gilt als schriftliche Einladung. Gleichzeitig sind im Clubhaus die Unterlagen, die zur Abstimmung anstehen, auszulegen
- 8.3 Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor Tagungstermin einzureichen.
- 8.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zur Stimmabgabe sind die dem Verein angehörenden Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an berechtigt, Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 8.5 Die Jahreshauptversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Jahresabschluss und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen. Sie stimmt über die Entlastung des Vorstandes, den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan sowie über abstimmungsbedürftige Tagesordnungspunkte ab. Sie wählt den Vorstand, die Mitglieder des Ältestenrats, die Beisitzer und die Rechnungsprüfer und ernennt Ehrenmitglieder.
- 8.6 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie sind in der Tagesordnung besonders aufzuführen.
- 8.7 Beratung und Beschlussfassung über nicht zur Tagesordnung gehörende Anträge sind nur aufgrund eines Dringlichkeitsantrages zulässig, dem zweidrittel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.
- 8.8 Der Vorstand muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses vom Vorstand beschlossen wurde oder von 25% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt worden ist.
- 8.9 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 6 Wochen im Clubhaus auszulegen.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
- Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- 9.2 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in Einzelwahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Wahl durch Zuruf ist zulässig, sobald nur ein Kandidat vorgeschlagen ist. Bei mehr als einem Kandidaten für ein Amt muss geheim gewählt werden, wenn die Jahreshauptversammlung es wünscht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los über das Wahlverfahren.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar:
- in den Jahren mit ungerader Endziffer gem. § 9.1 die Mitglieder a) u. c),
in den Jahren mit gerader Endziffer das Mitglied b).
- 9.3 Der Ältestenrat hat als erster das Vorschlagsrecht für die Vorstandspositionen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 9.4 Der Vorstand übt alle Befugnisse des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern aus. Er kann Beauftragte ernennen und Ausschüsse einsetzen.
- 9.5 Scheidet ein Vorstandmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus seinem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu besetzen.
- 9.6 Der Vorstand kann nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung
- einen ehrenamtlich oder hauptamtlich tätigen Geschäftsführer bestellen oder
 - für seine Tätigkeit vergütet werden.
- 9.7 Unabhängig von der Höhe einer etwaigen Vergütung werden die Mitglieder des Vorstandes bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen – auch ehrenamtlich tätigen – Mitarbeiter.
- 9.8 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9.9 Der Vorstand erstellt einmal jährlich einen Haushalts- und Projektplan sowie den Jahresabschluss.

§ 10 Ältestenrat

- 10.1 Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Sie müssen mindestens 50 Jahre alt sein.
- 10.2 Seine Aufgabe ist es, der Jahreshauptversammlung nach Abstimmung mit dem Vorstand Personen zur Wahl in den Vorstand vorzuschlagen.

- 10.3 Er hat außerdem im Auftrag des Vorstands
- Vereinsstreitigkeiten
 - Ehrenverfahren
 - Ausschlussverfahren
 - Einsprüche gegen Aufnahmeverweigerung zu bearbeiten und die Ergebnisse dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

§ 11 Beisitzer

- 11.1 Die Beisitzer bestehen aus bis zu 3 Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.
- 11.2 Die Beisitzer unterstützen den Vorstand in seiner Arbeit durch die Übernahme besonderer Aufgaben, die sie in Abstimmung mit dem Vorstand im Wesentlichen eigenverantwortlich ausführen.
- 11.3 Die Beisitzer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, 2 Mitglieder in den Jahren mit ungerader und 1 Mitglied in den Jahren mit gerader Endziffer.

§ 12 Abteilungsleiter

- 12.1 Der Vereinszweck wird in Abteilungen verfolgt. Sie können sich zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten und zur Berücksichtigung ihrer Besonderheiten Ordnungen geben, die der Zustimmung des Vorstandes bedürfen
- 12.2 Die Abteilungen des Vereins wählen sich ihre Abteilungsleiter jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand.
- 12.3 Die Abteilungsleiter vertreten ihre Abteilung im erweiterten Vorstand. Sie sind berechtigt, sportlich begründete Disziplinarmaßnahmen zu treffen.

§ 13 Rechnungsprüfer

- 13.1 Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die mindestens 25 Jahre alt sein müssen. Den einen in den Jahren mit ungerader Endziffer, den anderen in den Jahren mit gerader Endziffer.
- 13.2 Die Rechnungsprüfer haben jährlich die Rechnungsführung zu prüfen und das Ergebnis in einem Bericht festzuhalten. Über die stets gemeinsam durchzuführenden Prüfungen haben die Rechnungsprüfer der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 14 Vereinsjugendausschuss

- 14.1 Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinsstatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Er ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendarbeit zufließen.

§ 15 Auflösung, Anschluss und Namensänderungen

- 15.1 Die Auflösung, der Anschluss und/oder eine Namensänderung des Vereins kann nur auf einer vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zweidrittel aller Mitglieder mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 15.2 Die Einladungsfrist für diese Versammlung beträgt einen Monat. Sie ist den Mitgliedern durch Aushang im Clubhaus oder Veröffentlichung in gedruckter oder elektronischer Form bekanntzugeben.
- 15.3 Ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann frühestens nach weiteren vierzehn Tagen eine zweite Versammlung einberufen werden, die auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung, den Anschluss oder die Namensänderung beschließen kann.
- 15.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Hamburger Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

1. Vorsitzender
Alfred Heintze

2. Vorsitzende
Ute Arnold